Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport



Dezember 2012

# Orientierungshilfe zur Anzeige, Durchführung und Gefahrenabwehr bei Brauchtumsfeuern

#### (1) Anzeige

Die Durchführung eines Brauchtumsfeuers ist der örtlichen Verwaltungsbehörde (Magistrat/Gemeindevorstand) mindestens 14 Tage vorab anzuzeigen.

Diese informiert hierüber die zuständige Brandschutzdienststelle des Kreises/kreisfreien Stadt, die Zentrale Leitstelle bei den Landkreisen, kreisfreien Städte und die örtliche Feuerwehr.

Die Anzeige muss enthalten:

- 1. Angabe zur Art, zum Datum und zur Uhrzeit der Durchführung des Brauchtumsfeuers.
- 2. Name und Anschrift des Veranstalters (Organisation, Glaubensgemeinschaft, Verein u.ä.) und der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen wollen.
- 3. Name, Alter und Anschriften der Aufsichtsperson(en).
- 4. Lage und Größe des Grundstücks, auf dem das Brauchtumsfeuer durchgeführt werden soll. Eine Zustimmungserklärung des Eigentümers des Grundstücks ist beizufügen. Sofern das Grundstück vermietet oder verpachtet wurde ist auch eine Zustimmungserklärung des Nutzungsberechtigten beizufügen.
- 5. Art und Menge des Brennmaterials, das verbrannt werden soll. Hierbei sind die Vorgaben von Ziffer (2) zu beachten.
- Angabe zur voraussichtlichen Höhe und Durchmesser des zu verbrennenden, aufgeschichteten Brennmaterials. Hierbei sind die Anforderungen nach Ziffer (3) Nr. 3 zu beachten.
- 7. Angaben zur Einhaltung der Mindestabstände nach Ziffer (5).
- 8. Angaben zu Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Kontrolle des Feuers, Anlegen eines Sicherheitsstreifens, Feuerlöscher, Handy für Notruf).



Telefax: 0611, 81 51 94 1

#### (2) Zulässige Brennmaterialien

- Im Rahmen des Brauchtumsfeuers darf nur Holz, Baum- und Strauchschnitt verbrannt werden, das trocken und unbehandelt ist.
- 2. Das Verbrennen von beschichtetem, behandeltem Holz wie z.B. behandelte Paletten und Schalbretter sowie sonstige Abfälle (z.B. Altreifen) ist verboten.
- 3. Andere Stoffe insbesondere Mineralöle, Mineralprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden.
- 4. Das Brennmaterial muss so trocken sein, dass es unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennt.

### (3) Durchführung

- Der vorgesehene Untergrund für das Brauchtumsfeuer ist vorab mit Sand, Kies oder Steinen abzudecken, sofern es sich nicht bereits um einen besandeten oder bekiesten Platz handelt. Ggf. ist ein Sicherheitsstreifen nach Ziffer (5) Nr. 2 anzulegen.
- Die Feuerstelle darf erst am Tage des Anzündens aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.
- Die H\u00f6he des aufgeschichteten Brennmateriales sowie der Durchmesser d\u00fcrfen jeweils 2 m Meter grunds\u00e4tzlich nicht \u00fcberschreiten. Bei durchgehender Beaufsichtigung des Feuers durch die \u00f6rtliche Feuerwehr sind im Einzelfall nach Ermessen der Feuerwehr Abweichungen davon m\u00f6glich.
- Zum Entfachen des Feuers dürfen keine zusätzlichen Stoffe verwendet werden, die eine Personengefährdung herbeiführen können oder zu starker Rauch- oder Geruchsbelästigung führen.

#### (4) Aufsicht

- Die Durchführung eines Brauchtumsfeuers bedarf mindestens einer Aufsichtsperson, die das Feuer sowie die Einhaltung der Maßgaben dieses Merkblattes von Beginn bis zum Erlöschen überwacht.
- Das Abbrennen ist von der Aufsichtsperson so zu steuern, dass das Feuer unter ständiger Kontrolle gehalten wird. Dabei ist möglichst gegen den Wind zu verbrennen.
- 3. Es ist auf einen ausreichenden Personenabstand zum Feuer zu achten. Kinder sind besonders zu beaufsichtigen.
- 4. Bei aufkommenem starken Wind oder, wenn durch starke Rauchentwicklung eine Verkehrsbehinderung oder eine erhebliche Belästigung der Allgemeinheit eintritt, ist das Feuer umgehend zu löschen.

- Dazu und zur Beseitigung einer eventuellen Brandausbreitung sind im Bereich des Feuers ausreichende und geeignete Löschmittel bzw. Löschgeräte bereitzuhalten. Dies können sein: Wasser, Sand, geeignete Feuerlöscher etc.
- Sollte das Feuer außer Kontrolle geraten, ist sofort die Feuerwehr über den Notruf 112 zu alarmieren.
- 7. Vor Verlassen der Abbrandstelle ist durch die Aufsichtspersonen sicherzustellen, dass Feuer und Glut vollständig erloschen sind.

#### (5) Gefahrenabwehr

1. Folgende Mindestabstände sind einzuhalten:

<ul> <li>zu Bundesautobahnen und entsprechend ausgebauten Fernverkehrsstraßen;</li> <li>zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder mit Druckgasen und zu Betriebe</li> </ul>	en, in
150 m zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder mit Druckgasen und zu Betriebe	
denen explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werd	
100 m zu Naturschutzgebieten, von Wäldern, Mooren und Heiden;	
100 m zu zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Zelt- oder Lagerplätzen;	
50 m zu sonstigen Gebäuden;	
50 m zu sonstigen öffentlichen Verkehrswegen, -flächen;	
20 m zu Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern;	
10 m zur Grundstücksgrenze des für die Durchführung des Brauchtumsfeuers vorgesehenen Grundstücks;	<u>.</u>
10 m zu befestigten Wirtschaftswegen.	

- 2. Wenn innerhalb der unter Nr. 1 angegebenen Mindestabstände brennbare Gegenstände oder Pflanzen vorhanden sind, ist ein Sicherheitsstreifen von 5 m Breite durch Umpflügen oder Fräsen anzulegen, damit ein Übergreifen des Feuers vermieden wird.
- Im Umkreis von 4 km um den Startbahnbezugspunkt von Verkehrsflughäfen und um den Startbahnbezugspunkt von Verkehrslandeplätzen, Sonderlandeplätzen und Segelfluggeländen ist das Verbrennen nur mit Zustimmung der örtlichen Luftaufsichtsstellen oder Flugleitungen zulässig.

### (6) Verbote

- Brauchtumsfeuer dürfen nicht in Nationalparks, Naturschutzgebieten, als Naturdenkmal geschützten Flächen, geschützten Landschaftsbestandteilen, gesetzlich geschützten Biotopen, Wildschutzgebieten, geschützten Wildbiotopen und Wasserschutzgebieten sowie an bundeseigenen Ufergrundstücken an den Bundeswasserstraßen entzündet werden.
- 2. Auch ist zu beachten, dass Brauchtumsfeuer nicht unterhalb von stromführenden Leitungen entzündet werden dürfen.
- 3. Unabhängig von diesen Einzelverboten ist bei Bekanntgabe von Waldbrandalarmstufen das Entzünden von Brauchtumsfeuer generell verboten.

# zur Durchführung eines Brauchtumsfeuers Absender . An . Eingangsstempel Aktenzeichen Es soll folgendes Brauchtumsfeuer stattfinden. Datum: Uhrzeit: von \_\_\_\_ bis Es handelt sich um eine $\square$ öffentliche bzw. $\square$ private Veranstaltung. Die Abgabe von Getränken und zubereiteten Speisen ist vorgesehen: ☐ Ja. ☐ Nein. Veranstalter, Verantwortliche Person, Aufsichtsperson(en) 1. Veranstalter (Organisation, Glaubensgemeinschaft, Verein) 1. Veranstalter Straße, Hausnummer Postleitzahl, Ort Verantwortliche Person Name, Vorname Straße, Hausnummer Postleitzahl, Ort Telefon, Handy

Anzeige

3. Autsichtsperson(en)	
Name, Vorname	· Geburtsdatum
Anschrift:	
Ggf. weitere Aufsichtspersonen	
Name, Vorname	Geburtsdatum
Anschrift:	
N. V.	
Name, Vorname	Geburtsdatum
Anschrift:	
II. Angaben zum Brauchtum	
July 2 I de Citteri	isteuer
Folgende Anlagen sind beigefügt	
☐ Angabe zur Lage und Größe des Gr	
☐ Zustimmung des Grundstückeigentü	mers zum Abbrennen des Brauchtumsfeuers
☐ und Zustimmung des Nutzungsbered	chtigten (vermietete/verpachtete Grundstücke)
Angaben zur Art und Menge des zur \	/erbrennung vorgesehenen Brennmaterials
Art:	27 of the state of
Menge: m³	
Hinweis:	*
Zulässig ist grundsätzlich die Verbrennui	ng von unbehandelten, trockenen Brennholz,
Baumstammen und Strauchschnitt. Besc	chichtete und behandelte Hölzer sowie sonstige
Abfälle, wie z.B. Altreifen oder die Verbre	ennung von Mineralölprodukten sind verboten.
Angabe zur voraussichtlichen Höhe u	nd dem Durchmesser des Brauchtumsfeuers
Höhe: Meter Du	rchmesser: Meter
Hinweis:	
Die Höhe und der Durchmesser von Brau	uchtumsfeuern ist auf jeweils 2 m beschränkt. Bei
ainantena L. D. C. L.	Je no no 2 m bocomania. Bei

einer vorgesehenen Beaufsichtigung des Brauchtumsfeuers durch die örtliche Feuerwehr kann die Ordnungsbehörde in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr davon abweichen.

# III. Gefahrenabwehr

# 1. Einhaltung der Mindestabstände

Mindestabstand	Erläuterung	Wird	Wird nich
		eingehalten	eingehalt
150 m	von Bundesautobahnen und entsprechend ausgebauten Fernverkehrsstraßen, zu Lagern mit brennbaren Flüssigkelten: oder mit Druckgasen, zu Betrieben, in denen		
	explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden;		
150 m	von Naturschutzgebieten, von Wäldern, Mooren und Heiden;		
100 m	von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Zelt- oder Lagerplätzen;		
50 m	von sonstigen Gebäuden;		
50 m	von sonstigen öffentlichen Verkehrswegen;		
2Q m	von Baumalleen, Baumgruppen; Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern.	Ö	
10 m	zur Grundstücksgrenze;		
4 km	im Umkreis um den Starlbahnbezugspunkt von Verkehrsflughäfen und um den Starlbahnbezugspunkt von Verkehrslandeplätzen, Sonderlandeplätzen und		
	Segelfluggeländen ist das Verbrennen nur mit Zustimmung der örtlichen Luftaufsichtsstellen oder Flugleitungen zulässig.		
ilanzen vorhander	r oben aufgeführten Mindestabstände brennbare Geg n sind, ist ein Sicherheitsstreifen von 5 m Breite durc damit ein Übergreifen des Feuers vermieden wird.	genstände ode h Umpflügen o	er oder
in 5 m breiter Sich	erheitsstreifen ist erforderlich und wird angelegt:	□ Ja □	Nein.
ngabe, welche Vo ines Feuerlöscher,	rkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Kontrolle des Handy für Notruf) vorgesehen sind:	Feuers, Vorha	alten
		<u>.</u>	
		•	
e Anforderungen	an die Anzeige. Durchführung und Gefahrenahwehr	hei	

Die Anforderungen an die Anzeige, Durchführung und Gefahrenabwehr bei Brauchtumsfeuern sind mir bekannt und werden beachtet:

(Ort, Datum)

(Verantwortliche Person)

## ERKLÄRUNG

Hiermit verpflichte ich mich, beim Abrennen des Osterfeuers / Lagerfeuers folgende Auflagen zu beachten.

- 1. Einen Mindestabstand von 100 m einzuhalten:
  - a) von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Zelt oder Lagerplätzen und anderen Gebäuden jeglicher Art;
  - b) von öffentlichen Straßen und Verkehrswegen, Eisenbahnlinien, Naturschutzgebieten, Mooren und Heiden, Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und bestellten Äckern.
- 2. Fahrzeugreifen, Altöle, Öle, Benzingemische und andere explosionsgefährliche Stoffe sowie Kunststoffe nicht zu verbrennen.
- 3. Sämtliche Verbrennungsreste zu entfernen und den Brandplatz wieder in einen ordentlichen Zustand zu versetzen.

Mir ist bekannt, daß ich für alle Schäden, die durch das Abbrennen des Osterfeuers / Lagerfeuers entstehen, hafte und mit Bußgeld belegt werden kann, wenn ich vorsätzlich oder fahrlässig gegen die vorstehend aufgeführten Auflagen verstoße.

Bad Sooden-A	Allendorf,	Unterschrift		
		Straße und Hausnummer		
		Wohnort		
Das Osterfeue	er / Lagerfeuer wird			
am				
Brandplatz		abgebrannt.		
Das vorgenannte Osterfeuer / Lagerfeuer wurde heute angezeigt.				
Bad Sooden-A	llendorf,	Der Bürgermeister der Stadt Bad Sooden-Allendorf - Ordnungsbehörde -		

Im Auftrag: